

GEODE Deutschland e. V. · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Postfach 8001
53113 Bonn

Per E-Mail: gbk@bnetza.de

Unser Az.: [REDACTED]
(Bitte stets an



[REDACTED]
Berlin/06.02.2026

Stellungnahme zum Festlegungsentwurf "Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen" (GBK-24-02-1#4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEODE kommt zurück auf den von Ihnen am 19.12.2025 veröffentlichten Festlegungsentwurf zur „künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen“ unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-1#4. Ihre Behörde hat den interessierten Kreisen die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 06.02.2026 eingeräumt.

I. Allgemeine Kritik am Festlegungsentwurf

Die vorliegende Konsultation hat zum Ziel, erstmals Kennzahlen für die Netzleistungsfähigkeit zu entwickeln und diese noch im Jahr 2026 zu veröffentlichen. Parallel zum hiesigen Konsultationsverfahren veröffentlichte Ihre Behörde einen weiteren Festlegungsentwurf „*Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich*“ (GBK-26-02-1#1), zu dem Sie lediglich mit Frist zum 23.01.2026 die Möglichkeit der Stellungnahme einräumten. Durch diese Datenerhebung antizipieren Sie bereits eine bestimmte Ausgestaltung der Qualitätsregulierung, obgleich diese aktuell noch im Rahmen eines laufenden Konsultationsprozesses diskutiert werden soll.

Aus Sicht der GEODE ist die Dringlichkeit, in der die BNetzA die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung vorantreibt, kritisch zu hinterfragen. Vor dem Hintergrund, dass mit der Implementierung des gänzlich neuen Aspektes der Netzleistungsfähigkeit erhebliche organisatorische sowie personelle Umstellungen und Erweiterungen verbunden sind, ist das Vorgehen Ihrer Behörde mit beträchtlichen Belastungen für Netzbetreiber verbunden. Der verfolgte Zeitplan ist insbesondere kritikwürdig, als der Mechanismus der Qualitätsregulierung nicht an den Lauf einer Regulierungsperiode gebunden ist und mithin auch unterperiodisch angepasst werden kann.

Zusätzlich sollte allen betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf die umfangreiche Datenerhebung vorzubereiten. Die Notwendigkeit eines Übergangszeitraums wird insbesondere durch die Erfahrungen der letztjährigen Datenerhebung zur Weiterentwicklung des Qualitätselements unterstrichen, bei der umfangreiche Schätzungen unvermeidbar waren und zum Teil zeitintensive manuelle Ausleseprozesse zur Folge hatten. Diese Schätzungen führten zu einer unzureichenden Datenbasis, die wiederum die Eignung der Kennzahlen als Qualitätsmaßstab als auch deren Belastbarkeit infrage stellt.

Vor diesem Hintergrund regt die GEODE an, die **diesjährige Datenabfrage auszusetzen** und einen angemessenen **Übergangszeitraum** zur Vorbereitung auf die Datenerhebung zu gewähren. Zudem sollte die geplante Entwicklung einer Monetarisierung der Kennzahlen zur Abbildung der Energiewendekompetenz unter **äußerster Sorgfalt** hinsichtlich deren Geeignetheit zur Abbildung der Energiewendekompetenz erfolgen.

II. Verschärfung der Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass der „höheren Gewalt“ – Netzzuverlässigkeit

Ihre Behörde beschreibt im Festlegungsentwurf, dass die Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass der „höheren Gewalt“ verschärft werden soll. Dabei sollen nur seismologische und klimatische Ereignisse als „höhere Gewalt“ eingeordnet werden, sofern diese das sogenannte 50-Jahres-Kriterium erfüllen.

Die GEODE sieht in der geplanten Einführung des Kriteriums einen erheblichen Widerspruch zur Ausgestaltung der Anreizregulierung. Ziel dieser ist, unter Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 1, 3 EnWG) einen Anreiz zur effizienten Leistungserbringung durch Festlegung einer erreichbaren und übertreffbaren Erlösobergrenze zu schaffen. Eine erheblich erweiterte Einbeziehung von seismologischen und klimatischen Ereignissen in die Qualitätsregulierung, die von den Netzbetreibern gerade nicht beeinflussbar werden können, verkennt dieses Ziel. Für die GEODE ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die bisherige Einordnung der Beeinflussbarkeit von Versorgungsunterbrechungen, die aufgrund von Naturereignissen eingetreten sind, verändert hat.

Die Begründung Ihrer Behörde, dass eine Verschärfung aus Gründen der Verfahrensvereinfachung notwendig sei, ist kritisch zu hinterfragen. Zwar erkennt Ihre Behörde an, dass sich dies zu Lasten der betroffenen Netzbetreiber auswirkt, gleichwohl halten Sie an dem Ziel der Verfahrensvereinfachung fest. Dieses sollte jedoch nicht in der nahezu vollständigen Abschaffung oder Einschränkung des Verfahrens bestehen, insbesondere in Fällen - wie vorliegend - in denen die Regelung darauf abzielt, eine unzumutbare Härte abzumildern.

III. Energiewendekompetenz – Netzleistungsfähigkeit

Zur Abbildung der Energiewendekompetenz stellt Ihre Behörde auf die Prozesse bei dem Netzanschluss von erneuerbaren Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speichern pro Jahr ab. Hinsichtlich des in Tenorziffer 6.2.4. und 6.2.5. beschriebenen ersten Teilprozesses hinterfragt die GEODE kritisch, inwiefern der Anreiz von beschleunigten Netzanschlüssen mit der Versorgungssicherheit in Einklang zu bringen ist und nicht vielmehr zu qualitätsgeminderten Anschlussprozessen führt.

Der von Ihrer Behörde definierte Indikator der Beeinflussbarkeit wird zudem nicht hinreichend berücksichtigt, da der Prozess des Netzanschlusses maßgeblich von Dritten, namentlich dem Netzanschlussnehmer bestimmt wird. Dies betrifft insbesondere den in Tenorziffern 6.2.4. und 6.2.5. beschriebenen zweiten Teilprozess der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder der Bereitstellung von Netzanschlusskapazität. Die Netzbetreiber setzen hierbei bereits geltende gesetzliche Vorgaben und Fristen um, sodass wenig Potential zur Optimierung etwaiger Prozesse und damit Steigerung der Energiewendekompetenz verbleibt.

Die Überlegungen Ihrer Behörde zur Behandlung von Versorgungsunterbrechungen, die durch Einwirkungen Dritter verursacht werden und in die Bewertung der Netzzuverlässigkeit einfließen, sind nicht übertragbar auf die Bewertung von durch Netzanschlussnehmer verursachten verzögerten Netzanschlussdauern. Bereits der Umstand, dass im Falle von Versorgungsunterbrechungen durch Einwirkungen Dritter, etwaige zivilrechtliche Schadensersatzansprüche entstehen können, die im Ergebnis die erlösmindernden Effekte kompensieren (vgl. Festlegungsentwurf, Rn. 189), führt zur Unvergleichbarkeit der Situationen. Vergleichbare Ansprüche gegen Dritte bestehen im Rahmen des Netzanschlussprozesses nicht. Angesichts der geringen Aussagekraft der Kennzahlen, stellt sich daher der erhebliche Aufwand zur Datenbeschaffung aus Sicht der GEODE als unverhältnismäßig dar.

IV. Ausweitung der Qualitätsregulierung auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren

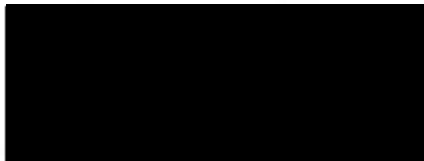
Die GEODE sieht zudem weiterhin kritisch, dass Ihre Behörde an dem Vorhaben festhält, die Teilnehmer im vereinfachten Verfahren sowie Kleinstnetzbetreiber erstmalig in die Qualitätsregulierung aufzunehmen (Tenorziffern 2, 4 und 6). Die geplante übergangsweise Befreiung von kleinen Netzbetreibern von dem Aspekt der Netzzuverlässigkeit, soll diese gleichwohl nicht von der Pflicht zur umfassenden Datenlieferung befreien. Insbesondere der Umstand, dass kleine Netzbetreiber nunmehr erstmalig arbeitsintensive Daten zum Aspekt der Netzzu-

verlässigkeit als auch der Netzleistungsfähigkeit - ohne Gewährung eines Übergangszeitraums - liefern sollen, führt bei diesen zu unverhältnismäßigen operativen und personellen Belastungen.

Der Sinn und Zweck des vereinfachten Verfahrens, kleine Netzbetreiber von regulatorischen Belastungen auszunehmen, wird durch die geplante Methodenfestlegung ins Gegenteil verkehrt. Die Aufarbeitung der Neugestaltung des Regulierungsrahmens erfordert in Zeiten des Fachkräftemangels erhebliche personelle und administrative Kapazitäten. Wird dabei die gegenüber der Teilnehmer im regulären Verfahren versorgte Anzahl an Letztverbrauchern, - nach Angabe Ihrer Behörde 85 % - in der Abwägung berücksichtigt, erscheint die Einbeziehung von kleinen Netzbetreibern in die Qualitätsregulierung als unverhältnismäßig.

Zudem wird der Vertrauensschutz von kleinen Netzbetreibern aus Sicht der GEODE nicht hinreichend gewichtet. Die betroffenen Netzbetreiber vertrauen nach Genehmigung ihrer Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die 4. Regulierungsperiode auf den geltenden Rechtsrahmen gemäß § 24 Abs. 3 ARegV, wonach die Qualitätsregulierung für diese ausgeschlossen war. Aufgrund der naturgemäß überschaubaren Personalstruktur bei kleinen Netzbetreibern muss eine Änderung des Systems daher mit ausreichender zeitlicher Vorbereitungsöglichkeit einhergehen, sodass den personellen und organisatorischen Umstellungen angemessen begegnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Vorstand